

Auf dem Weg zu einer evangelisch/alt-katholischen Eucharistie-Vereinbarung

Bilaterale Gespräche zwischen den Kirchen sind oft langwierige Unternehmungen. Der Band „Dokumente wachsender Übereinstimmung“ umfaßt mit 700 Seiten allein die Ergebnisse von Kommissionsgesprächen, die zwischen 1964 und 1982 stattfanden.¹ Diese große Arbeit hat in vielen Fällen Annäherungen in einzelnen Punkten der Lehre erleichtert; oft wurde aber in konkreten Beziehungen der Kirchen wenig geändert, vor allem dort, wo die wirklich schmerzhaften Gebiete ausgeklammert wurden: Trennung am Tisch des Herrn, konfessionsverschiedene Ehen, konfessionelles Verständnis der „Sonntagspflicht“ u.a.m.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Alt-Katholische Kirche in Deutschland sind einen anderen Weg gegangen: ganze zwei Schreibmaschinenseiten füllt der anschließend wiedergegebene Text, der den Mitgliedskirchen der EKD und der AKD zur Annahme vorgeschlagen wird und eine gegenseitige Einladung zur Feier der Eucharistie theologisch begründet. Er entstand in zwei Sitzungen der Kommission am 18. bis 19. Dezember 1984 und am 28. bis 29. März 1985 und einer des Redaktionsausschusses am 28. Februar 1985.

Unter diesen Umständen wäre vielleicht jemand versucht, den Verfassern des Textes Leichtfertigkeit vorzuwerfen. Ein solcher Vorwurf kann aber leicht entkräftet werden. Es handelt sich um Kirchen, die sich seit über hundert Jahren kennen und seit langem auf verschiedenen Gebieten zusammenarbeiten: in der Aktion „Brot für die Welt“, in der Diakonie, im Angebot von Gottesdiensträumen, z.T. im Religionsunterricht. Die „Verständigung mit den protestantischen Kirchen“ gehörte zu den angenommenen Zielvorstellungen des 1. Alt-Katholiken-Kongresses von München im Jahr 1871.² Insofern war der theologische Dialog schon lange fällig.

Die Kommission bestand ihrerseits aus den leitenden Bischöfen der EKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, der Arnoldshainer Konferenz und der AKD mit ihren theologischen Beratern.

Schließlich hatten verschiedene theologische Gespräche den Weg vorbereitet: Konvergenztexte von Lima, Anglikanisch-Lutherische Gespräche in USA und Europa sowie Gespräche der Alt-Katholischen Kirche mit der Evangelischen Michaelsbruderschaft und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.³ So konnte sich der Text auf das Wesentliche konzentrieren. Auch die altkirchlichen Texte sind knapp; sie haben die Einheit der Kirche über Jahrhunderte bezeugt und gesichert.

Die vorgeschlagene Vereinbarung ist nüchtern. Sie stellt wesentliche Übereinstimmung in den vier Bereichen fest, die die Einheit der alten Kirche kennzeichneten: die heilige Schrift, das Glaubensbekenntnis, die Sakramente und das Amt. Auf dieser Grundlage wird eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie ausgesprochen. Das ist noch keine volle Einheit, auch noch keine „Interkommunion“ im klassischen Sinn, sondern jeweils eine Einladung, deren Annahme ein verantwortungsvoller Schritt für den einzelnen Gläubigen bleibt.

Darum ist eine genaue Beschäftigung mit dem Wortlaut der Vereinbarung auch auf der Ebene der Gemeinden wichtig. Einige ergänzende Erklärungen mögen zum Verständnis des Textes beitragen:

Heilswerk Gottes: Im ersten Absatz bekennen sich die Kirchen zu Gott dem Schöpfer, der seinen Sohn als Herrn und Erlöser und den Heiligen Geist als Lebensspender sendet. Der Primat Gottes des Vaters im Heilswerk wird dabei deutlich. Die Erwartung der Wiederkunft des Herrn als Vollendung der Kirche und Beginn der neuen Schöpfung kommt im Schluß des Absatzes zum Ausdruck.

Glaubensquellen: Einige weniger wichtige Fragen wurden besprochen, ohne sie im zweiten Absatz auszuformulieren: die Stellung der „deutero-kanonischen“ Schriften des Alten Testaments, die für die Alt-Katholische Kirche zur Schrift gehören, aber nicht den gleichen Wert wie die Schriften des hebräischen Kanons haben; der Zusatz „filioque“ im Glaubensbekenntnis, der von der Alt-Katholischen Kirche als unrechtmäßig angesehen wird; das sog. „Athanasianische“ Glaubensbekenntnis, das in alt-katholischer Sicht kein ökumenisches Bekenntnis ist. Bedeutend ist die Erklärung der Übereinstimmung auf dem Boden der trinitarischen und christologischen Lehre der vier großen altkirchlichen Konzile. Diese wurden lange im Abendland als die Grundlage der Einheit der Kirche angesehen.⁴ Die Alt-Katholische Kirche erkennt die sieben altkirchlichen Konzile als ökumenisch an, erklärte aber schon in den Verhandlungen mit der Anglikanischen Kirche im Jahr 1931, daß sie die vier ersten Konzile als die wichtigsten und die Entscheidung des siebten mehr als eine Frage der Disziplin als der Lehre ansieht.⁵ Die festgestellten Unterschiede sind nicht so gravierend, daß dadurch die eucharistische Gastbereitschaft in Frage gestellt wäre.

Rechtfertigung und Heiligung: Der Kern der paulinischen Lehre wird in zwei dem anglikanisch-lutherischen Dialog entnommenen Sätzen ausgedrückt.⁶ Die Alt-Katholische Kirche hat sich schon in den Bonner Unionskonferenzen 1874 von der römisch-katholischen Lehre des Verdienstes distanziert. Andererseits erklärten die alt-katholischen Teilnehmer zu der gewählten Formulierung, daß nach alt-katholischem Verständnis „der durch die Liebe wirksame Glaube, nicht der Glaube ohne Liebe, das Mittel und die Bedingung der Rechtfertigung des Menschen vor Gott ist“ (These 5 der Bonner Unionskonferenzen).⁷ Die evangelischen Mitglieder erklärten, daß diese Auslegung ihnen keine Schwierigkeiten bereite.

Taufe: Der vierte Absatz stellt fest, daß der Auftrag, der Welt das Heil zu bringen, der Kirche als ganzer gegeben worden ist. Die Befähigung zu diesem Dienst wird in der Taufe empfangen. Die Aussagen über die Form der Taufe und ihre Wirkungen einschließlich des allgemeinen Priestertums sind zwischen beiden Kirchen unbestritten. Nicht besprochen wurden die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Konfirmation bzw. Firmung ergeben.

Amt: Die apostolische Sukzession der ganzen Kirche und auch des Amtes als Ganzes werden von beiden Seiten anerkannt. Die wesentlichen Funktionen des besonderen Amtes: Verkündigung, Leitung des Gottesdienstes und Führung der Kirche werden ausdrücklich genannt. Der Zusammenhang mit der Gesamtheit der Gläubigen wurde in der Alt-Katholischen Kirche durch die bischöflich-sydonale Ordnung wiederhergestellt und ist darum auch der alt-katholischen Seite wichtig.

Aus vorwiegend historischen Gründen ist in den reformatorischen Kirchen Deutschlands (im Gegensatz z. B. zu Schweden) die Fortführung des Bischofsamtes unterbrochen worden; die Leitungsfunktionen wurden damals den Landesherren übertragen. Zum theologischen Verständnis dieses Vorganges ist auch zu berücksichtigen, daß im Spätmittelalter die Bischöfe oft selbst Landesherren waren und daß der Unterschied zwischen Priestern und Bischöfen in dieser Zeit theologisch undeutlich wurde.

Auch wenn diese historische Entwicklung des Amtes in den evangelischen Kirchen nach alt-katholischer Auffassung einen Mangel darstellt, sind die alt-katholischen Teilnehmer überzeugt, daß das Amt der evangelischen Kirchen kirchliche Wirklichkeit hat und die von ihm verwalteten Sakramente nicht für „ungültig“ erklärt werden können. Diese Übereinstimmung begründet den jetzigen Schritt. In diesem Punkt sind weitere Gespräche gewünscht worden, die zu einer weiteren Annäherung führen könnten.

Eucharistie: Auch hier wurde Übereinstimmung in den wesentlichen Auffassungen festgestellt: Jesus Christus schenkt seinen Leib und sein Blut im Mahl des neuen Bundes.

Die Wiedergewinnung eines entfalteten Eucharistiegebets ist in den evangelischen Kirchen im Gange. Dieses wurde von der alt-katholischen Seite ausdrücklich begrüßt, ganz besonders im Hinblick auf die Herabrufung des Heiligen Geistes (Epiklese): sie macht deutlich, daß die Kirche den Auftrag Christi nur in der Kraft des Heiligen Geistes erfüllen kann, der frei bleibt und um den nur zuversichtlich gebeten werden kann. Für die Altkatholiken, die die Einladung zur evangelischen Abendmahlsfeier annehmen, wird es wichtig bleiben, festzustellen, ob der Leiter der Feier ordiniert ist. In den jetzigen Ordnungen der evangelischen Kirchen geschieht die Ordination erst nach der Vikariatszeit, so daß im Unterschied zu den katholischen Kirchen die evangelischen Vikare nicht ordiniert sind.

Der Umgang mit den nach der Eucharistiefeyer übrigbleibenden Gaben soll dem Glauben angemessen sein, daß der Herr selbst sich in der Feier unter diesen Zeichen schenkt, wie der Text es feststellt. Auch darauf wurde in der Kommissionsarbeit hingewiesen.

Der Text der Vereinbarung ist inzwischen allen evangelischen Landeskirchen und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zur Annahme vorgelegt worden. Die Alt-Katholische Pastoralkonferenz hat am 9. Mai 1985 und die Alt-Katholische Synode am 27. Mai 1985 jeweils mit nur einer Stimmenthaltung der Vereinbarung zugestimmt. Inzwischen ist auch in Österreich ein ähnlicher Prozeß im Gange.⁸

Wenn alle beteiligten Kirchen die Vereinbarung annehmen würden, könnte ein Prozeß beginnen, der helfen würde, die Kluft zwischen der evangelischen und der katholischen Christenheit zu überbrücken. Insofern hat dieser Schritt über die Grenzen der beteiligten Kirchen hinaus eine große, hoffentlich fruchtbringende Bedeutung.

Christian Oeyen

- ¹ Hrsg. v. H. Meyer/H. J. Urban/L. Vischer, Paderborn-Frankfurt a. M. 1983. Älter ist nur das Interkommunionsabkommen zwischen der Anglikanischen und der Alt-Katholischen Kirche, das 1931-32 abgeschlossen wurde, aber wiederum nur zwei Seiten des Buches füllt.
- ² U. Küry, Die Altkatholische Kirche, Stuttgart-Frankfurt a. M., ³1983, S. 451. Schon 1863 hatte sich I. von Döllinger für die Wiedervereinigung der evangelischen und der katholischen Kirche in Deutschland ausgesprochen: Kleinere Schriften, Stuttgart 1890, S. 161-196.
- ³ Vgl. Berichte der Anglikanisch-Lutherischen Europäischen Kommission, Lutherischer Weltbund, Genf 1983 (2 Hefte); Erklärung der Evangelischen Michaelsbruderschaft von Juni 1968, in: U. Küry, a.a.O. S. 465f; Memorandum der Alt-Katholisch-Evangelisch-Lutherischen Arbeitsgruppe zum Thema „Das kirchliche Amt“, Nürnberg 20. Oktober 1984 (Dokument II).
- ⁴ Vgl. den Beitrag von Y. Congar in: Le Concile et les Conciles, Chevetogne, Paris 1960, S. 75-109.
- ⁵ Vgl. das Protokoll in: Küry, a.a.O. S. 475.
- ⁶ Vgl. Bericht der Anglikanisch-Lutherischen Europäischen Kommission über die Sitzung von Helsinki 1982, a.a.O. Nr. 20-21, S. 9f.
- ⁷ Vgl. die Thesen 5-7 der I. Bonner Unionskonferenz, in: Küry, a.a.O. S. 463.
- ⁸ Vgl. Altkatholische Kirchenzeitung, Wien, 20 (1985), Nr. 4, April 1985, S. 5.

Dokument I

Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie

Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einerseits und vom Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland andererseits gebildete gemeinsame Gesprächskommission hat den nachfolgenden Text einer Vereinbarung zur gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl erarbeitet:

1. Gemeinsam bekennen die beteiligten Kirchen Gott den Schöpfer des Himmels und der Erde, der seinen Sohn Jesus Christus als Herrn und Erlöser gegeben hat und uns durch den Heiligen Geist Anteil an seinem Leben schenkt. Sie warten auf die Wiederkunft ihres Herrn, der seine Kirche zur Vollendung führt und alles neu schaffen wird.

2. Sie halten am Kanon der heiligen Schrift fest und bekennen den Glauben, wie er im apostolischen und im nicänisch-konstantinopolitanischen Bekenntnis bezeugt ist. Sie stehen auf dem Boden der trinitarischen und christologischen Lehre der großen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon.